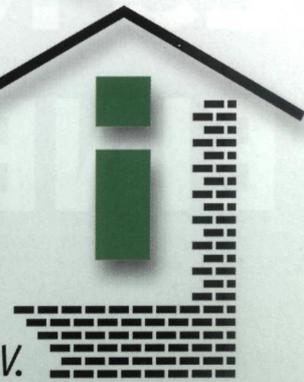




Schützen & Erhalten

Fachzeitschrift des Deutschen
Holz- und Bautenschutzverbandes e.V.



Holzschutz

Sachkundenachweis
„Holzschutz am Bau“

Bautenschutz

WTA-Merkblatt 4-7
„Nachträgliche mechanische
Horizontalsperre“

Sachverständige

Darf man Auszüge aus
Normen kopieren?

Schimmelpilze

Von Bakterien, die wohl
lieber Pilze wären

67. DHBV-Verbandstag

Fachtagungen in Lübeck

In
Schützen &
Erhalten:



DIE EX-PRESS
Berufsinformation
des DSV e.V.

BuFAS
NEWS

WTA

Informationen des
Bundesverbandes
Feuchte- und Alt-
bausanierung e.V.

WTA-
Informationen

Ausgabe 1
März 2017
ISSN 1615-4916
H 52074

Darf man Auszüge aus Normen kopieren?

Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Horst Fabisch aus Barsinghausen setzt sich in seiner Doppelfunktion als Rechtsanwalt und Dipl.-Ing. (Bau) intensiv mit Fragestellungen aus dem Baurecht auseinander und bezieht Stellung hierzu.

In dem von ihm aufgebauten Internet-Blog www.blog-baurecht.de hat er zu verschiedensten Bau- und angrenzenden Themen, insbesondere auch für Sachverständige, sehr interessante rechtsrelevante Aufsätze veröffentlicht. Es lohnt sich auf jeden Fall in diesen Blog öfter mal hi-

neinzuschauen, um für die ein oder andere Fragestellung eine Orientierung zu bekommen. Zum hier anstehenden und immer wieder in Fachkreisen diskutierten Thema „Darf man Auszüge aus Normen kopieren?“ hat Horst Fabisch mehrere Beiträge in o.g. Blog veröffentlicht.



Für die aktuelle Ausgabe von „Schützen & Erhalten“ hat er uns nachfolgenden sehr interessanten und spannenden Aufsatz zur Verfügung gestellt, indem er aufzeigt, dass schon 1962 diese Frage vom Bundestag eindeutig geklärt wurde.

In seiner Doppelfunktion als Rechtsanwalt und Dipl.-Ing. (Bau) setzt sich Horst Fabisch intensiv mit Fragestellungen aus dem Baurecht auseinander.

Das Kopieren von Normen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren – eine unendliche Geschichte

1. Einleitung

Es ist erstaunlich, wie schwer sich Kammern und Verbände damit tun, Sachverständigen brauchbare Regeln über die Erstellung von Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke in Gerichts- und Verwaltungsverfahren an die Hand zu geben. Dabei ist die gesetzliche Ausgangslage eindeutig. In § 45 UrhG ist geregelt:

§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.

§ 45 UrhG ist eine sogenannte Schrankenbestimmung, d. h., dass durch diese Regelung Urheberrechte jeglicher Art für die darin genannten Verfahren eingeschränkt werden.

2. Verfahren vor Gerichten

Gerichte im Sinne des § 45 Abs. 1 UrhG sind alle Organe der rechtsprechenden Gewalt

gemäß Artikel 92 GG, d. h. sowohl die ordentlichen Gerichte der streitigen Gerichtsbarkeit im Sinne von § 12 GVG, als auch die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte sowie das Bundespatentgericht. Ebenfalls privilegiert sind Verfahren vor den Schifffahrtsgerichten. Schiedsgerichte sind aufgrund einer Vereinbarung der Parteien zur Entscheidung eines Rechtsstreites zuständiger Spruchkörper (§ 1029 ZPO), ebenso die vom Gesetz vorgesehenen Schiedsinstitutionen, wie beispielsweise die Schiedsstellen nach § 14 WahrnG und § 29 ArbNErfG.

3. Verfahren vor Behörden

Behörden im Sinne von § 45 Abs. 1 UrhG sind alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 1 Abs. 4 VwVfG), unabhängig, ob es sich um Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden handelt. Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie beliehene Unternehmen können Behörden im Sinne von § 45 UrhG sein, wenn sie öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Das ist



Es schreibt für Sie:

Dipl. Holzwirt
Georg Brückner

Fachbereichsleiter
Sachverständige

Roggenkamp 7a · 59348 Lüdinghausen
Telefon: (0 2591) 949653
Fax: (0 2591) 949654
E-Mail: brueckner@dhbv.de

beispielsweise bei Bundes- und Landesversicherungsanstalten der Fall, nicht aber bei der AOK.

4. Berechtigte

Zu dem im § 45 Abs. 1 UrhG aufgeführten Zweck darf **jeder am betreffenden Verfahren Beteiligter** die erforderlichen Vervielfältigungsstücke herstellen oder **herstellen lassen**. Das sind vor allem **die Parteien des Verfahrens**, aber

Sachverständige

auch deren **Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigte** und sonstige am Verfahren beteiligte Personen, wie **Gutachter – auch freie nicht vereidigte Sachverständige – oder Zeugen. Eine gesonderte Anordnung seitens des Gerichts oder der das Verfahren durchführenden Stelle ist dafür nicht erforderlich** (Dreyer/Schulze, UrhG, 3. Auflage, § 45, Rn. 7. m. w. N.; BT-Drucksache IV/270). Außerdem sind auch Gerichte, Schiedsgerichte und Behörden selbst zur Vornahme von Verwertungshandlungen im Sinne des § 45 UrhG befugt (Dreyer/Kotthoff/Meckel, UrhG, 3. Auflage, § 45, Rn. 13). **Die sehr lesenswerte BT-Drucksache IV/270 ist als Text angefügt.** [Anmerkung: „BT-Drucksache“ steht für eine vom Deutschen Bundestag herausgegebene Drucksache; zu o. g. Sache finden Sie in der BT-Drucksache IV/270 vom 23.03.1962, die dazugehörigen Texte ab Seite 62 und nachfolgend weitere interessante Infos unter dem Link <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/002/0400270.pdf>]

5. Die Herstellung von Vervielfältigungsstücken

Wird ein Sachverständiger im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens (vorstehend Ziffer 2) tätig, hat er freien Zugang zu allen Normen und kann sie im Rahmen des Verfahrens auch uneingeschränkt nutzen und verbreiten (Dreyer/Kotthoff/Meckel, a.a.O., § 45, Rn. 4).

Er kann Vervielfältigungsstücke in einem für das Verfahren erforderlichen Umfang erstellen. Mit der Herstellung von Vervielfältigungsstücken kann er auch Dritte beauftragen. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus § 45 Abs. 1 UrhG **„Vervielfältigungsstücke [...] herzustellen oder herstellen zu lassen“.**

Voraussetzung für die Verwertung und Vervielfältigung von Normen oder anderen urheberrechtlich geschützten Werken ist, **dass sie zur Verwendung in einem Verfahren im Sinne von § 45 UrhG dienen.**

Dabei ist es ausreichend, dass die Vervielfältigung mit dem Ziel erfolgt, das Verfahren zu betreiben. Nicht erforderlich ist, dass die Verwertungshandlung das Verfahren objektiv voran-

bringt (Dreyer/Kotthoff/Meckel, UrhG, 3. Auflage, § 45, Rn. 10). So auch Schulze/Grünwald, Kommentar zum Deutschen Urheberrecht, Band 1.1, § 45, Rn. 13. *„Die Verwertung von Kopien muss mit der Absicht erfolgen, das Verfahren einzuleiten oder im weiteren Verlauf zu betreiben. Ob sich die Verwertung auf das Verfahren tatsächlich förderlich auswirkt, ist demgegenüber nicht von ausschlaggebender Bedeutung.“*

Der Gesetzgeber hat die Nutzung von Vervielfältigungsstücken (Kopien) in den im § 45 UrhG aufgeführten Verfahren bewusst weit gefasst, *„da das Werk in diesen Fällen nicht um seiner selbst Willen, sondern als Beweis- oder sonstiges Hilfsmittel für die zu treffenden Entscheidungen benutzt wird. Nach Absatz 1 soll daher die Vervielfältigung in den genannten Fällen frei zulässig sein“* (BT-Drucksache IV/270). Er hat im Rahmen von § 45 UrhG bewusst auf Einschränkungen verzichtet.

Normen dienen in Bauprozessen als Beweis- oder sonstige Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung. Sie müssen **nicht** Eingang in die Entscheidung oder das Gutachten finden. Was letztlich konkret entscheidungsrelevant ist, ist zu Beginn eines Verfahrens oder eines Sachverständigenauftrages nicht vorhersehbar.

6. Vervielfältigungsstücke nach Verfahrensende

Die Behandlung von Normen nach Verfahrensende ist von großer Unwissenheit geprägt und führt teilweise zu kuriosen Aussagen von Vertretern der Verbände und insbesondere des DIN e.V.

In einem Verfahren zulässigerweise hergestellte Vervielfältigungsstücke **sind nicht zu vernichten!**

„Im Verfahren zulässigerweise hergestellte Vervielfältigungsstücke sind nicht zu vernichten. Bei den im Rahmen gerichtlicher oder behördlicher Verfahren verwendeten Vervielfältigungen von Werken handelt es sich nicht um Momentaufnahmen, deren Zweck mit ihrer einmaligen Nutzung erreicht ist und die anhaltende Privilegierung deshalb nicht erforderlich erscheint. Das Bedürfnis nach Bestand der im Rahmen des § 45 UrhG zulässig

hergestellten Vervielfältigungsstücke besteht über den rechts- bzw. bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens hinaus, weil diese Stücke wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Verfahrensakte geworden sind, ohne die die getroffenen Entscheidungen in der Regel nicht mehr nachvollziehbar wären. Insbesondere im Vollstreckungsverfahren würde ein Fehlen der im Erkenntnisverfahren zugrunde gelegten Vervielfältigungsstücke große Schwierigkeiten nach sich ziehen.“ (Schulze/Grünwald, Kommentar zum Deutschen Urheberrecht, Band 1.1, § 45 Rn. 15).

Es ist nicht vorgeschrieben, dass Vervielfältigungsstücke vom Original hergestellt werden müssen. Dem Sachverständigen ist deswegen zuzubilligen, einzelne Vervielfältigungsstücke von Normen aus abgeschlossenen Verfahren herzustellen. Zu verlangen, dass **kostenfreie Kopien** in jedem Einzelfall von einem Original herzustellen sind, wäre sinnwidrig.

7. Zusammenfassung

- Alle Prozessparteien, auch Sachverständige, haben im Rahmen des § 45 UrhG das Recht, kostenfreie Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken, auch Normen, herzustellen.
- Die Auswahl der kopierten Werke muss aus der Sicht des Verwenders sachdienlich sein und der Prozessförderung und Entscheidungsfindung dienen.
- Es ist nicht erforderlich, dass die Kopierstücke auch tatsächlich Eingang in die Entscheidung oder das Gutachten finden.
- Allein der Sachverständige entscheidet, welche Normen er zur ordnungsgemäßen Erfüllung seines Gutachterauftrages benötigt. Genehmigungen oder Erlaubnisse muss er nicht einholen.
- Vorstehende Grundsätze sind auch auf konkrete Prozessvorbereitungsmaßnahmen anzuwenden. Benötigt ein Rechtsanwalt im Rahmen einer Klageerstellung die Unterstützung eines Sachverständigen, ist § 45 UrhG ebenfalls anzuwenden.

Nachfolgend der Auszug aus der BT-Drucksache IV/270 vom 23.03.1962 (Seite 62 ff.)

„Schranken des Urheberrechts“

In der Einleitung (S. 30) ist bereits dargelegt, dass das Urheberrecht nicht unbeschränkt ist, sondern gegenüber den berechtigten Interessen der Allgemeinheit an dem ungehinderten Zugang zu den Kulturgütern sachgemäß abgegrenzt werden muss. Wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1955 (BGHZ 19 S. 221, vgl. Anlage 5 [I]) ausgeführt hat, findet nach den Rechtsgedanken, die dem Urheberrecht immanent sind, die ausschließliche Herrschaftsmacht des Wertschöpfers über sein Geistesgut an überwiegenden Bedürfnissen der Allgemeinheit ihre Grenze. Es handelt sich hierbei um Schranken, die sich aus der sozialen Natur des Urheberrechts ergeben. Solche Schranken des Urheberrechts sind auch in den ausländischen Urheberrechtsgesetzen und in der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vorgesehen (vgl. Artikel 9 Abs. 2 und 3, Artikel 10, 10bis 11bis Abs. 2 und 3, Artikel 13 Abs. 2), einem Abkommen, das im übrigen den Urhebern auf internationalem Gebiet einen weitgehenden Schutz ihrer Rechte gewährleistet. Diese Abgrenzung des Urheberrechts gegenüber den Interessen der Allgemeinheit hat unterschiedliche Gründe. Sie dient z. B. den Zwecken, der Rechtspflege, der Erleichterung des Schulunterrichts, der Erleichterung der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Freiheit des geistigen Schaffens. Als ein allgemeiner Grundsatz kann gelten, dass der Urheber insbesondere dort im Interesse der Allgemeinheit freien Zugang zu seinen Werken gewähren muss, wo dies unmittelbar der Förderung der geistigen und kulturellen Werte dient, die ihrerseits Grundlage für sein Werkschaffen sind. Nicht gerechtfertigt erscheinen dagegen solche Einschränkungen, wenn sie nur dazu dienen sollen, der Allgemeinheit die Erfüllung von Aufgaben zu erleichtern, die keine engere Beziehung zum Werkschaffen des Urhebers haben, wie etwa Sozialfürsorge, Jugendpflege und Wohltätigkeit.

Eine wichtige Grenze für die Einschränkung des Urheberrechts bildet vor allem der von der Rechtsprechung bereits zur Auslegung des geltenden Rechts entwickelte Gedanke, dass der Urheber tunlichst an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen ist, der aus seinem Werk gezogen wird. Aus diesem Grundsatz folgt nicht nur, dass das Urheberrecht keinen Einschränkungen unterliegen darf, die lediglich dem wirtschaftlichen Interesse einzelner Werknutzer dienen. Es muss auch vermieden werden, dass eine an sich im Allgemeininteresse gebotene Einschränkung mittelbar zu einer nicht gerechtfertigten Förderung derartiger wirtschaftlicher Einzelinteressen führt. In solchen Konfliktlagen erscheint es angebracht, lediglich den Verbotscharakter der betreffenden urheberrechtlichen Befugnis ein-

zugrenzen, dem Urheber jedoch einen Anspruch auf angemessene Vergütung für die Benutzung seines Werkes zu belassen.

Gegenüber einer solchen Abgrenzung des Urheberrechts ist insbesondere aus Kreisen der Urheber eingewandt worden, das Urheberrecht müsse als sogenanntes geistiges Eigentum dem Sacheigentum gleichgestellt werden und dem Urheber eine unbeschränkte Herrschaft über sein Werk gewähren. Hierbei wird jedoch verkannt, dass zwischen dem Sacheigentum und dem Urheberrecht grundsätzliche Unterschiede bestehen. Sinn des Sacheigentums ist es, dem Eigentümer die alleinige Herrschaft über die ihm gehörende Sache zu geben, damit er andere von der Benutzung ausschließen kann. Urhebergut ist dagegen seinem Wesen nach Mitteilungsgut. Ein Geisteswerk soll gerade – jedenfalls von dem Augenblick an, in dem der Urheber es veröffentlicht hat – in seinem Gedanken- oder Gefühlsinhalt möglichst vielen anderen Menschen zugänglich gemacht werden. Im Gegensatz zum Sacheigentum ist das Urheberrecht also letztlich nicht dazu bestimmt, andere von der Benutzung des Werkes auszuschließen. Es soll vielmehr in erster Linie dem Urheber die rechtliche Grundlage dafür geben, Art und Umfang der Benutzung seines Werkes zu überwachen und aus dessen Verwertung Einnahmen zu erzielen. Die Folgerung, die aus der Gleichstellung des „geistigen Eigentums“ mit dem Sacheigentum gezogen wird, dass nämlich jede sachliche Beschränkung des Urheberrechts – auch im Interesse der Allgemeinheit – mit der Rechtsnatur des Urheberrechts nicht vereinbar sei, ist hiernach nicht berechtigt. Diese Folgerung ist darüber hinaus auch deswegen unrichtig, weil schon das Sacheigentum dem Eigentümer keine uneingeschränkte Herrschaft über die Sache gibt, sondern sein Inhalt und seine Schranken nach Artikel 14 des Grundgesetzes durch das Gesetz festgelegt werden.

Zu § 45 – Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

In Verfahren vor Gerichten oder Behörden werden häufig zu Beweis Zwecken oder aus anderen Gründen Vervielfältigungsstücke von urheberrechtlich geschützten Werken benötigt, die dem Gericht, der Behörde und den beteiligten Parteien zugänglich gemacht werden müssen. Es sei hierfür insbesondere auf das Patenterteilungsverfahren verwiesen, bei dem im großen Maße einzelne Stellen aus wissenschaftlichen Werken und Aufsätzen herangezogen werden müssen, um die Frage der Neuheit einer Erfindung zu klären. Die Herstellung solcher Vervielfältigungen soll der Urheber nicht verbieten oder von der Zahlung einer Vergütung abhängig machen dürfen. Das Werk wird in diesen Fällen nicht um seiner selbst willen, sondern als Beweis

oder sonstiges Hilfsmittel für die zu treffende Entscheidung benutzt. Nach Absatz 1 soll daher die Vervielfältigung in den genannten Fällen frei zulässig sein. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im geltenden Recht. Dennoch sind auch bisher Vervielfältigungsstücke geschützter Werke zur Verwendung in Verfahren der Gerichte und Behörden ohne Zustimmung der Urheber hergestellt worden, ohne dass diese dagegen vorgegangen sind. Um klare Verhältnisse zu schaffen, empfiehlt es sich, solche die Urheber nicht beeinträchtigende Vervielfältigungen auch gesetzlich zu erlauben.

Der Anregung, die Vervielfältigung nur dann zuzulassen, wenn das Gericht oder die Behörde sie angeordnet hat, folgt der Entwurf nicht. In Eilfällen würde hierdurch das Verfahren unnötig verzögert werden. Für das Arrestverfahren und das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung liegt dies auf der Hand. Aber auch bei sonstigen Verfahren sollten Verzögerungen im Interesse der Rechtspflege möglichst vermieden werden.

Auch der Wunsch, die unveröffentlichten Werke von der Vervielfältigungserlaubnis des § 45 auszunehmen, ist nicht berücksichtigt worden. Die für eine solche Regelung angeführten persönlichkeitsrechtlichen Gründe müssen gegenüber den Interessen der Rechtspflege zurücktreten, zumal die Vervielfältigungsstücke nur in dem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren selbst benutzt und nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Ebenso wenig erscheint es geboten, dem Urheber für die Vervielfältigung seines Werkes für Zwecke der Rechtspflege eine Vergütung zuzubilligen, weil es sich – wie oben dargelegt – nicht um die Vervielfältigung des Werkes um seiner selbst willen handelt.

Häufig wird sich auch die Notwendigkeit ergeben, in einem gerichtlichen oder einem sonstigen Verfahren Werke zu verbreiten, öffentlich auszustellen, öffentlich vorzulesen, vorzuführen oder sonst öffentlich wiederzugeben. Auch dies muss ohne Zustimmung des Urhebers zulässig sein, weil die Rechtspflege durch das Verwertungsrecht des Urhebers nicht beeinträchtigt werden darf. Absatz 3 sieht daher eine entsprechende Vorschrift vor.

Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 gibt im Interesse der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit die Bildnisse für den Gebrauch der Behörden im gleichen Umfange frei, wie dies im geltenden Recht (§ 24 KUG) vorgesehen ist, mit der Maßgabe, dass auch die Funksendung zugelassen ist. Nach dieser Bestimmung soll es z. B. zulässig sein, dass die Staatsanwaltschaft das Bild eines gesuchten Verbrechers ohne Zustimmung des Malers vervielfältigt und verbreitet.“